

Sonderrichtlinie Zuckerrübe 2023 - Fördermaßnahme zum Versetzen von Pheromonfallen

Durch das Verbot der Neonicotinoid-Saatgutbeize fehlt für den Rübenanbau 2023 ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung des Rübenderbrüsslers. Unter den verbliebenen Maßnahmen hat sich in den letzten Jahren das Versetzen von Pheromonfallen zur Eindämmung des Rübenderbrüsslerbefalles als eine positiv wirkende Maßnahme herausgestellt.

Von Seiten der öffentlichen Hand (Bund und Länder) wird daher heuer erstmals eine **Unterstützungsmaßnahme für das Versetzen von Pheromonfallen** gewährt. Die Förderung beträgt (vorbehaltlich des finalen Rechtstextes) **rund 150 €/ha**. Dabei handelt es sich um eine Förderung im Rahmen von de-minimis.

Vorbehaltlich der Genehmigung wird daher eine Sonderrichtlinie umgesetzt, die diese Fördermaßnahme regelt.

Was sind die Eckpunkte bei dieser Unterstützungsmaßnahme:

- Prämienfähig sind Feldstücke bzw. Schläge, **die im Jahr 2023 mit Zuckerrübe** bestellt wurden.
- Versetzte Fallen auf Feldstücken, die 2022 oder früher mit Zuckerrüben bestellt waren sind **NICHT** prämienfähig! Die Beratungsempfehlung, auf Altbeständen bereits zu Vegetationsbeginn mit der Käferregulierung zu starten bleibt dadurch aufrecht, es steht auch dafür kostenlos Fallenmaterial zur Verfügung
- Die Mindestteilnahmefläche an der Maßnahme beträgt 1 ha Zuckerrübe
- Es können auch einzelne Feldstücke/Schläge eines Betriebes beantragt werden, sofern die Mindestteilnahmefläche erreicht wird.
- Es ist eine **Mindestanzahl von 15 Pheromonfallen pro Hektar** anzulegen.
- Teilnehmende Betriebe haben folgende Dokumentationen durchzuführen:
 - Nachweise über den Bezug der Pheromonfallen. In aufgelegten Listen bei der Abholung/Ausgabe ist es daher notwendig dies entsprechend einzutragen.
 - Datum, wann die Fallen versetzt wurden
 - Angabe des Feldstücks/Schlages
 - Anzahl der versetzten Fallen pro Feldstück/Schlag
 - Im Falle eines notwendigen Umbruchs: Datum des Entfernens der Fallen
 - Zusätzlich ist eine Fotodokumentation anzuraten (zB Handyfoto)
- Versetzte Fallen sind nach Gebrauch verlässlich zu entfernen (Müllvermeidung auf Feldern) und bis zum Ende des Rübenjahres aufzubewahren. Im Falle einer Kontrolle sind diese vorzuweisen.
- Die Antragstellung wird voraussichtlich ab 28.04.2023 bis zum 31.05.2023 möglich sein. Die Beantragung wird online über eama abgewickelt. Das dafür notwendige Beantragungsportal wird von der AMA im Auftrag der Bundesländer aufgebaut.

- Der Pauschalbetrag der Förderung beträgt **150 EUR/ha**. Für die Maßnahme stehen an Bundes- und Ländermitteln **in Summe 2 Mio. Euro** zur Verfügung. Wird dieser Deckel von 2 Mio Euro überschritten, wird die Hektarprämie aliquot gekürzt.

Bundesländer die sich an der Maßnahme beteiligen und die Maßnahme anbieten:
Niederösterreich, Wien, Oberösterreich, Steiermark und Burgenland.

Zur Dokumentation wird ein Formular angeboten, in welchem in kompakter Form die notwendigen Aufzeichnungen eingetragen werden können.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Dir. Dipl.-HLFL-Ing. Manfred Weinhappel, 05 0259 22001, manfred.weinhappel@lk-noe.at